

Welche Forderungen sind vom Standpunkt der Jugendhygiene bei der Revision des eidgen. Fabrikgesetzes zu stellen?

Autor(en): **Streit / Bastian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire**

Band (Jahr): **12/1911 (1912)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Welche Forderungen sind vom Standpunkt der Jugendhygiene bei der Revision des eidgen. Fabrikgesetzes zu stellen?

a) *Referat von Dr. med. Streit, Frauenarzt in Bern.*

Für unsere Arbeit kommen in Betracht die Artikel 52—56 (Beschäftigung von weiblichen Personen) und die Art. 57—64 (Beschäftigung von jugendlichen Personen) des Bundesgesetz-Entwurfes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 6. Mai 1910. Sie lauten:

Beschäftigung von weiblichen Personen.

Art. 52. Weibliche Personen dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, zu denen weibliche Personen nicht beigezogen werden dürfen.

Art. 53. Wenn der Beginn oder der Schluss der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt ist (Art. 35, *a* und *c*), muss für weibliche Personen die Nachtruhe wenigstens 11 aufeinander folgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliessen.

Art. 54. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen zu den die normale Dauer der Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 36 und 46) nicht verwendet werden.

Wenn die Mittagspause nicht wenigstens anderthalb Stunden beträgt, sind sie eine halbe Stunde vorher zu entlassen.

An den Vorabenden von Sonntagen soll ihnen auf Wunsch gestattet werden, die Arbeit um Mittag zu beendigen.

Art. 55. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft während sechs Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden.

Der Zivilstandsbeamte hat ihnen zuhanden des Fabrikinhabers das Datum der Niederkunft in den Fällen von Art. 46 des Zivilgesetzbuches unentgeltlich zu bescheinigen.

Der Fabrikinhaber soll über die Wöchnerinnen ein Verzeichnis führen.

Art. 56. Wöchnerinnen darf während der gesetzlichen Ruhezeit oder auf einen Termin, der in diese Zeit fällt, nicht gekündigt werden.

Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin vorübergehend die Arbeit verlassen.

Beschäftigung von jugendlichen Personen.

Art. 57. Kinder, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses Alter hinaus noch primarschulpflichtig sind, dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.

Der Aufenthalt solcher Kinder in den Arbeitsräumen von Fabriken ist nicht gestattet.

Art. 58. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, zu denen Kinder unter sechzehn Jahren nicht beigezogen werden dürfen.

Art. 59. Personen unter 18 Jahren dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit und zu den die normale Dauer der Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 36 und 46) nicht verwendet werden.

Der Bundesrat kann jedoch diejenigen Industrien bezeichnen, in denen solche Personen zu der im Art. 36 vorgesehenen Überzeitarbeit verwendet werden dürfen, wenn ihre Beschäftigung unter besonders günstigen Bedingungen stattfindet.

Art. 60. Wenn der Beginn oder der Schluss der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt ist (Art. 35, lit. *a* und *c*), muss für Personen unter achtzehn Jahren die Nachtruhe wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliessen.

Art. 61. Der Fabrikhaber, der Personen unter 18 Jahren anstellt, hat von ihnen einen Altersausweis zu verlangen und in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereitzuhalten.

Dieser Ausweis ist vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimatortes, für nicht in der Schweiz geborene Ausländer von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich auszustellen.

Art. 62. Für Personen unter achtzehn Jahren sollen der allgemeine Schul- und der Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen die gesetzliche Arbeitsdauer nicht übersteigen.

Dieser Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Art. 63. Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln.

Art. 64. Wo beruflicher Unterricht erteilt wird, ist den Lehrlingen dessen Besuch zu ermöglichen, und es sind ihnen für den Besuch des Unterrichts, der in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis auf fünf Stunden freizugeben.

Wo Lehrlingsprüfungen abgehalten werden, ist der Fabrikhaber verpflichtet, dem Lehrling die zur Ablegung der Prüfung nötige Zeit freizugeben.

In absehbarer Zeit wird der Entwurf zu einem neuen, revidierten, eidgenössischen Fabrikgesetz vor die Räte und vor das Schweizervolk kommen. Bereits haben in Versammlungen und in der Presse Freunde

und Feinde des Entwurfes Stellung genommen, ihn kritisiert. Den einen geht er zu weit, den andern nicht weit genug, je nachdem Arbeitgeber oder Arbeiter zum Worte kommen und ihren speziellen Interessen-Standpunkt vertreten.

Gerade in diesem Momente, da der Parteien Gunst und Hass, vom Standpunkte der einseitigen Interessen aus, dem Gesetzesentwurfe lobend oder tadelnd gegenübertritt, war es ein guter Gedanke des Vorstandes unserer Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, diesen Entwurf vor ein unparteiisches Forum zu bringen, wie es ja sicher unsere Gesellschaft ist. Freilich kommt ja nicht der ganze Entwurf bei uns zur Diskussion, sondern nur ein relativ kleiner Teil desselben, soweit er eben für das Tätigkeitsfeld unserer Gesellschaft in Betracht fällt, also diejenigen Artikel, die mit dem Schutze der jugendlichen Fabrikarbeiter sich befassen. So ist denn das Thema für mein Referat präzisiert, und ich will im Rahmen desselben bleiben, in der Hauptsache wenigstens. Einige allgemeine Bemerkungen über das Fabrikgesetz muss ich mir aber doch erlauben.

Unser schweizer. Fabrikgesetz vom Jahre 1877 war für die damalige Zeit eine kühne Tat, die tief eingriff in die Produktionsverhältnisse: Kühn musste sie erscheinen, weil unser Land ein kleines Land ist und auf Export-Industrie angewiesen. Trotzdem wagten Räte und Volk den Schritt, mit dem wir uns in bezug auf die Fabrikgesetzgebung an die Spitze aller Staaten stellten.

Freilich fehlte es damals dem Gesetze nicht an heftigen Gegnern, und aus den Reihen der Industriellen ertönten bewegliche Klagelieder, und die düstersten Prophezeiungen wurden laut, von dem drohenden Untergange unserer Industrie wurde gesprochen. Ein gewaltiger Kampf ging der Volksabstimmung voraus, und das Gesetz wurde mit bloss 181,000 Ja gegen 170,000 Nein angenommen. Allen Befürchtungen der interessierten Fabrikanten zum Trotze hat sich aber dieses Fabrikgesetz gut bewährt, hat unserer Industrie keinen Schaden gebracht, im Gegenteil. — Wir dürfen uns heute noch im Reigen der Staaten mit diesem Gesetze sehen lassen, denn seine Grundlagen sind im wesentlichen sehr gut, seine Grundgedanken sind gerecht und tragen den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung. Auf ihnen ist auch der neue, uns vorliegende Entwurf aufgebaut. — Tempora mutantur et nos mutamur in illis, die Zeit schreitet vorwärts, es kommen mit neuen Menschen neue Verhältnisse, neue Anschauungen und damit auch neue Forderungen. Mit dem Vordringen der sozialreformerischen

und sozialistischen Bestrebungen haben sich andere Ansichten über den Wert der Arbeitskraft, über Rechte, Pflichten und Stellung der Arbeiter ausgebildet. Der Wert der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter wird höher eingeschätzt als früher.

Aus diesen Erwägungen heraus kamen die Forderungen auf Revision des Fabrikgesetzes vom Jahre 1877. Ich will hier nicht auf den Werdegang des neuen Entwurfes eintreten, das würde zu weit führen; ich will nur bemerken, dass er das Resultat gründlicher, langwieriger Untersuchungen und Beratungen ist, bei welchen alle Interessenten Gelegenheit hatten, zum Worte zu kommen, ihre Meinung zu sagen. So kam der bundesrätliche Entwurf betreffend die Arbeit in den Fabriken, kurzweg allgemein „Fabrikgesetz“ genannt, zustande.

Auch dieser Entwurf hat schon Anfechtungen erfahren, hat viele Gegner. Doch das muss hier gesagt werden, dass es nicht die uns speziell interessierenden Bestimmungen über den Schutz der jugendlichen Arbeiter sind, die stark angefochten werden. Wir stehen — glücklicherweise! — zur Zeit im Zeichen des Kinderschutzes, der Jugendfürsorge! Schon 1877 und in den vorangehenden Jahren waren übrigens die Gesetzesbestimmungen über den Schutz der arbeitenden Kinder relativ am wenigsten angefochten. Gehen wir nun direkt an unser Thema, die Bestimmungen über den Schutz der jugendlichen Personen heran: Doch hier müssen Sie mir gestatten, etwas weiter auszuholen und etwas zu sagen über die Bestimmungen zum Schutze der arbeitenden Frauen, speziell der Mütter! So wie der Kinderschutz beginnen muss mit dem Mutterschutze, so muss die Jugendhygiene im Fabrikgesetze einsetzen mit dem Schutze der Mütter, der Hausfrauen. Im Hause, im Heim des Arbeiters muss die Fabrikhygiene beginnen!

Im neuen Fabrikgesetze (Entwurf) handeln die Artikel 52—56 von der Beschäftigung der weiblichen Personen, Art. 54 sorgt für die Hausfrauen, die Art. 55 und 56 für die Wöchnerinnen.

In Art. 54 ist gegenüber dem alten Gesetze neu und ein Fortschritt, dass die Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, zu den die normale Dauer der Tagesarbeit übersteigenden Arbeiten nicht verwendet werden dürfen; ferner, dass es ihnen am Vorabend vor Sonntagen auf Wunsch gestattet werden soll, die Arbeit am Mittag zu beendigen.

Es sind dies treffliche Bestimmungen, welche den arbeitenden Hausfrauen gestatten, doch wenigstens einen gewissen Teil ihrer

Zeit ihrem eigentlichen Berufe als Vorsteherin des Hauses zu widmen.

Art. 55 bestimmt, dass Wöchnerinnen nach ihrer Niederkunft während 6 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden dürfen. Im alten Gesetz heisst es: „Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe darf erst 6 Wochen nach der Niederkunft erfolgen.“ Die neue Bestimmung ist besser, denn man braucht nicht gerade Frauenarzt zu sein, um zu wissen, dass die Zeit der Niederkunft in sehr vielen Fällen nicht zum voraus genau bestimmt werden kann. Die Hauptsache ist nicht die Schonung vor der Niederkunft, sondern eine längere, mindestens 6 Wochen betragende Ruhe nach der Geburt; denn nach der Geburt ist die Frau den meisten und grössten Gefahren ausgesetzt. — Da in Art. 56 bestimmt ist, dass Schwangere auf blosser Anzeige hin die Arbeit vorübergehend verlassen dürfen, so ist für die Frauen, die vor der Geburt leidend sind, einigermaßen gesorgt. Neu, human und gerecht ist auch die Bestimmung, dass Wöchnerinnen während der Ruhezeit nicht gekündigt werden darf. Sie sehen aus dem in Kürze Angeführten, dass auch für die Frauen der neue Entwurf Verbesserungen bringt. Hier läge es mir als Frauenarzt nahe, mich eingehend mit den Bestimmungen des Entwurfes auseinanderzusetzen und zahlreiche Wünsche vorzubringen; aber ich will es nicht tun, da ich mich zu weit von dem gegebenen Thema entfernen würde.

Ich weise hier alle diejenigen, die eingehend mit den Bestimmungen über den Schutz der arbeitenden Frauen sich befassen wollen, auf die treffliche Botschaft des Bundesrates zum Fabrikgesetze hin, die in meisterhafter, eingehender Weise alle Möglichkeiten ins Auge fasst und die Vor- und Nachteile eines jeden Artikels gründlich erwägt.

Doch das möchte ich hier sagen: Ein ideales, ein absolut gutes Gesetz müsste bestimmen, dass verheiratete Frauen mit Kindern, dass Mütter überhaupt gar nicht mehr in den Fabriken arbeiten dürfen, weil sie eben nicht dorthin, sondern ins Haus, in ihre Familie gehören! Zur Stunde, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, lässt sich freilich diese Forderung nicht realisieren — doch kommen wird einst der Tag !

Doch nun zurück zur Wirklichkeit, zum Thema, zu den Artikeln 57—64, die vom Schutze der jugendlichen Personen handeln.

Vorerst muss ich aber zurückgreifen auf den Artikel 30, einen Hauptartikel des neuen Entwurfes, der uns den 10-stündigen Arbeitstag bringt, gegenüber dem früheren 11-stündigen des bestehenden Fabrikgesetzes. Die Wohltat der Verkürzung der Arbeitszeit kommt natürlich allen, den Erwachsenen wie den Jugendlichen, zugute. Diese Verkürzung der Arbeitszeit ist eines der wichtigsten Postulate, und ich kann mir nicht versagen, hier anzuführen, was a. Bundesrat Oberst Frey über die Bedeutung der Reduktion der Arbeitszeit in einem Vortrage im Jahre 1900 sagte: „Ich gestehe, dass ich als das vornehmste Postulat der Fabrikgesetzgebung die Reduktion der Arbeitszeit betrachte. Ein Individuum, das seine gesamte Leistungsfähigkeit im Dienste eines andern ausgibt, findet weder Zeit noch Kraft übrig, seiner menschlichen Aufgabe zu leben, Mensch zu sein. Es ist daher eine Forderung der Menschlichkeit und der Kultur, dass die Arbeitsdauer gesetzlich so geregelt werde, dass die Tagesarbeit den Arbeiter nicht erschöpfe, sondern ihm hinlänglich Kraft und Heiterkeit des Geistes übrig lasse, sich auf sich selbst zu besinnen und ein wirkliches Familienleben zu führen. Die Reduktion der Arbeitszeit ist daher eine Frage der Menschlichkeit und der Kultur.“ Doch jetzt vorwärts zu unsern Artikeln über die Beschäftigung von jugendlichen Personen: Schon dieser Titel bedeutet in seiner jetzigen Fassung einen, wenn auch nur formalen, Fortschritt. Denn da im bestehenden Gesetze von „minderjährigen Arbeitern“ die Rede war, so konnte das zu Missverständnissen führen, da ja im bürgerlichen Gesetzbuche die Minderjährigkeit eine andere Begrenzung hat.

Ein wichtiger Punkt war und ist die Festsetzung des Mindestalters für den Eintritt in die Fabrik. Im alten Gesetze war es mit 14 Jahren normiert, und der neue Entwurf ist dabei geblieben, hat nur insofern eine Neuerung gebracht, als er auch für die Kinder, die über das 14. Jahr hinaus primarschulpflichtig sind, die Fabrikarbeit verbietet. Es wäre mit Rücksicht auf die Gesundheit der kommenden Generation sehr wünschenswert gewesen, das Mindestalter auf 15 Jahre zu erhöhen. Wie aber aus der Botschaft des Bundesrates, und aus eigener Überlegung, hervorgeht, sprechen zur Stunde gewichtige Gründe gegen diese Massregel:

Erstens: Was sollen die Kinder, die nur bis zum 14. Jahre in die Primarschule gehen, dann anfangen? Entweder werden sie unbeaufsichtigt herumlaufen, verwahrlosen, oder sie werden in der Hausindustrie, zur Heimarbeit verwendet werden. Und die Heimarbeit ist ja, wie die Erhebungen der jüngsten Zeit gezeigt haben, vielerorts

viel gefährlicher für die körperliche und geistige Gesundheit als die Fabrikarbeit, bei welcher letzterer Arbeitsräume und Arbeitszeit kontrolliert werden können, was für die Heimarbeit leider noch nicht möglich ist. — Ein einfaches Mittel wäre die allgemeine Ausdehnung der Primarschulpflicht auf das 15. Jahr, aber hier hat der Bund keine Kompetenzen, vorläufig wenigstens nicht. Ich persönlich hoffe, dass diese Ausdehnung der Schulzeit komme; doch würde ich nur dann dafür eintreten, wenn in diesem letzten Schuljahre den Kindern nicht Gedächtniskram und formales Wissen eingepaukt würde, sondern wenn Vaterlandskunde, elementare Gesetzeskenntnis, Turnen und vor allem Handfertigungsunterricht gelehrt würde. Dieser Handfertigungsunterricht würde, wenn richtig organisiert, trefflich auf den Beruf vorbereiten. Die bundesrätliche Botschaft führt treffend noch einen andern Grund an, der gegen die Festsetzung einer höhern Altersgrenze spricht, den nämlich, dass der eintretende Ausfall an Arbeitskräften durch fremde Einwanderung gedeckt werden würde, zum Teil wenigstens.

So ist man denn, notgedrungen, beim 14. Altersjahre geblieben, immerhin nur für die nicht mehr primarschulpflichtigen Kinder. Die Kantone haben es nun in der Hand, durch Einführung einer längern Schuldauer verbessernd einzugreifen.

Einen kleinen Fortschritt bringt Art. 58, der dem Bundesrat erlaubt, Jugendliche nicht nur von gewissen Fabrikationszweigen, sondern auch von gewissen gefährlichen, gesundheitsschädlichen Verrichtungen fern zu halten.

Neu und gut ist auch das in Art. 59 enthaltene unbedingt Verbot der Nacht- und Sonntags-Arbeit für Jugendliche unter 18 Jahren, ebenso der Ausschluss dieser Jugendlichen von der Überzeitarbeit. Einzelne, doch nur wenige Fabrikationszweige werden möglicherweise, ja sehr wahrscheinlich, unter diesem Verbote leiden. Doch gehen die Forderungen der Jugendhygiene da unbedingt vor! Übrigens ist der Bundesrat befugt, Ausnahmen da zu gestatten, wo die Überzeitarbeit unter ganz besonders günstigen Bedingungen stattfindet. Ich denke, es werde sich da z. B. um die Konserven-Industrie handeln, wo zur Reifezeit von gewissen Früchten eben Überzeitarbeit unbedingt nötig ist, und wo die zu leistende Mehrarbeit keine schädliche ist.

Eine Verbesserung gegenüber früher bringt Art. 61, der vom Fabrikhaber verlangt, dass er von allen Personen unter 18 Jahren einen amtlichen Altersausweis verlangen und dass er diese Altersausweise zu Handen der Kontrollorgane in der Fabrik auflegen muss.

So wird den Täuschungsversuchen und Mogeleyen, dem Einschmuggeln von Kindern unter 14 Jahren, wie es etwa noch praktiziert wurde, der Riegel geschoben.

Neu und eine Verbesserung bringend ist auch Art. 62, der bestimmt, dass für Personen unter 18 Jahren der allgemeine Schul- und der Religionsunterricht zusammen mit der Arbeit in der Fabrik die gesetzliche Arbeitsdauer nicht übersteigen darf.

In Art. 63 wird das Lehrlingswesen betreffend verlangt, dass das Lehrverhältnis durch schriftlichen Vertrag zu regeln ist. Damit wird vielen Zwistigkeiten vorgebeugt, und hier ist, was für uns in Betracht kommt, den Eltern und Vormündern Gelegenheit gegeben, Forderungen punkto Wohnung, Nahrung etc. aufzustellen.

Dass den Lehrlingen für den Besuch des beruflichen Unterrichtes, der in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis auf 5 Stunden frei gegeben werden müssen, ist vom Standpunkte der Jugendhygiene aus zu begrüssen, selbstverständlich.

Dass in Art. 65 verlangt wird, dass die Anstalten, die der Fabrikhaber für die Unterkunft und Verpflegung der Arbeiter unterhält, den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen sollen, ist durchaus selbstverständlich. An dieser Stelle darf wohl daran erinnert werden, dass sehr viele unserer Fabrikanten freiwillig und zum Teil unter grossen persönlichen Opfern treffliche, mustergültige Einrichtungen für die Ernährung, für die Körperpflege, für Erholung und Bildung, kurz für die körperliche und geistige Gesundheit der Arbeiter geschaffen haben, als da sind Fabrikküchen, Speiseanstalten, Ess-Räume, Lese-Säle, Bäder, Gärten, Arbeiter-Wohnungen. —

Wir haben jetzt die Bestimmungen, speziell die Neuerungen, die uns das neue Fabrikgesetz bringt, durchgegangen. Im grossen und ganzen können wir dieses neue Gesetz als wohldurchdacht und gut bezeichnen, das zweifellos manchen Fortschritt bringt.

Als Mitglieder der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege können, ja müssen wir allen diesen Neuerungen, die hygienische Verbesserungen sind, freudig zustimmen. Aber wir müssen uns doch noch fragen: Sollen wir nicht mehr verlangen? Bei Besprechung der einzelnen Artikel haben wir schon diese Frage uns gestellt, freilich vom Standpunkte des Possibilisten, des Opportunisten aus. Ich persönlich bin in diesen Fragen, wie überhaupt in den sozialen Fragen, Opportunist, in dem Sinne, dass ich nur Forderungen aufstelle, deren Erfüllung in absehbarer Zeit möglich erscheint.

Als solche Forderungen möchte ich hier anführen: Die Schaffung von Fabrik-, Arbeiter-Küchen in allen grössern Etablissements, eventuell die Errichtung von Volksküchen in allen Industriequartieren, ist vom Bunde, von dessen Industrie-Departement aus, zu befürworten und zu unterstützen. Schon seit Jahren werden vom Bunde die Koch- und Haushaltungskurse subventioniert, und so wäre der Schritt zur Unterstützung von Fabrik- und Volksküchen kein grosser. Auf diesem Gebiete kann zwar mehr durch Belehrung als durch gesetzlichen Zwang erreicht werden. Es könnten die Fabrikinspektoren angewiesen werden, bei ihren Inspektionen stets wieder auf den Nutzen der Fabrikküchen hinzuweisen. Auf diese Art würden wir zu besserer Ernährung der Fabrikarbeiter gelangen und würden dabei auch einem Übel steuern, das vielerorts besteht: Das ist die Verwendung der Kinder, oft sehr junger Kinder, zum Essentragen. An einzelnen Fabrikzentren sieht man um die Mittagszeit ganze Karawanen von Kindern, beladen mit schweren Körben und „Traghutten“, daherkommen, gekrümmt unter ihrer Last. Diese Kinder haben kaum Zeit zum Essen, müssen oft rennen, um rechtzeitig wieder in der Nachmittagsschule zu sein, wohin sie dann müde, oft noch hungrig, kommen. Und was haben diese abgehetzten Kinder dem Vater oder Bruder gebracht? Oft genug minderwertige, kraftlose, erkaltete Nahrung. Für 10—15 Centimes kann jede Volksküche besseres liefern!

Dieses Essentragen der Kinder ist vielerorts zu sehen, ist ein Unfug, eine Gesundheitsschädigung, gegen welche die Schulbehörden, eventuell die Arbeitgeber, einschreiten sollten.

Ein weiterer Punkt ist die Fürsorge für diejenigen in der Fabrik arbeitenden Mütter, die noch ihr Kind selbst stillen. Diesen Müttern sollte überall ein passender Raum zur Verfügung gestellt und Zeit gegeben werden zum Stillungsgeschäfte. Ob eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden sollte, ist mir noch nicht klar, da ich keine Angaben besitze, wie gross etwa die Zahl der in der Fabrik arbeitenden, stillenden Mütter ist. Ich hoffe, dass die Frage geprüft werde. Selbstverständlich muss ja mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden, dass solche Mütter überhaupt nicht in die Fabrik zu gehen brauchen. Die Krankenversicherung wird da etwelche Besserung bringen, und für die staatliche und private Säuglingsfürsorge ist hier noch ein Tätigkeitsfeld offen.

Als weitere allgemeine, aber doch in absehbarer Zeit realisierbare Forderungen sehr wichtiger Art möchte ich folgende aufstellen:

Unsere Schweiz, unser Bundesrat soll auf dem Wege internationaler Abmachungen, zu denen er den Anstoss gibt, auf weitere Verbesserungen der Lage der Fabrikarbeiter hinwirken. Speziell sollen die Mütter und die Jugendlichen besser geschützt werden; es ist vor allem anzustreben:

1. Die Erhöhung des Mindestalters für den Eintritt in die Fabriken.
2. Der Ausschluss der Mütter aus den Fabriken.
3. Eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit für die ungesunden Berufsarten.
4. Eine Überwachung und Regulierung der Heimarbeit.
5. Gesetze über Heimarbeit und Hausindustrie müssen kommen, da zweifellos hier schwere Misstände, vielerorts traurige Verhältnisse vorliegen.

Ohne gesetzliche Ordnung der Heimarbeit werden viele Verbesserungen in der Fabrikgesetzgebung wertlos, ja gefährlich. Denn was nützt es, gewisse Kategorien von Arbeitern von der Fabrik zeitweilig oder ganz fern zu halten, wenn sie auf diese Art von der Scylla der Fabrik in die oft weit gefährlichere Charybdis der Heimarbeit hineingetrieben werden?!

Von unserem Lande ist der Gedanke der internationalen Fabrikgesetzgebung ausgegangen, und er hat sich durchgerungen, obschon er im Anfange als Utopie belächelt und abgelehnt worden war. Unsere Schweiz soll zu weiteren Fortschritten den Anstoss geben, soll auch fernerhin da an führender Stelle bleiben!

Zum Schlusse möchte ich noch eine allgemeine Betrachtung mir erlauben: Wenn man beobachtet, wie beim Beginne der Fabrikgesetzgebung die grosse Mehrzahl der Fabrikanten den staatlichen Schutzgesetzen feindlich gegenüberstand, sie leidenschaftlich bekämpfte, sie fürchtete, so könnte man zu der Ansicht gelangen, dass zwischen den Interessen der Fabrikanten und den Forderungen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterhygiene ein Gegensatz bestehe. Dem ist aber nicht so, das zeigt die Erfahrung klar genug. Der Arbeiterschutz, speziell auch der Schutz der Kinder und Mütter, liegt im Interesse der Industrie selbst, denn er ermöglicht das Bestehen und das Entstehen einer gesunden und intelligenten Arbeiterschaft. Ferner wirkt der Arbeiterschutz direkt fördernd auf die Industrie, indem er zum Ersatz für den Ausfall an menschlicher Arbeitskraft zwingt und so zu Verbesserungen der Produktionsmittel, zu neuen Erfindungen anregt. Diese neuen Erfindungen bringen, wie die Erfahrung zeigt, meist nicht nur Ersatz, sondern Zuwachs. So würde das Land des besten Arbeiter-

schutzes auch das Land der besten Produktionsmittel sein, würde an der Spitze der Industrie-Staaten marschieren. Die logische Schlussfolgerung wäre nun ohne weiteres die, dass jedes Land, so auch die Schweiz, auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes unbekümmert um das, was andere Staaten tun, vorgehen könne und solle, da ein solches Vorgehen nur guten Erfolg bringen werde. Dem wäre so, wenn das freie Spiel, das freie Walten der Produktionsfaktoren bestände, wenn alle Länder auf dem Fusse der Gleichheit die Produkte der andern einführen liessen, wenn wir also den allgemeinen Frei-Handel hätten. Leider aber hemmen überall Zollschränken, zum Teil prohibitive, dieses freie Walten der Produktionskräfte, deren Fortschritte und damit auch viele Fortschritte auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. So kommt es, dass auch die Schweiz, unser kleines auf den Export angewiesenes Industrie-Land, auf dem Wege des Fortschrittes gehemmt ist, dass unsere Räte, dass wir, das Volk, nur vorsichtig und langsam vorgehen können. Sonst könnten wir Schweizer durch Einführung an und für sich guter Reformen in die Lage kommen, dass wir zwar ausgezeichnete Arbeiterschutzgesetze hätten, aber keine Arbeit für unsere geschützten Arbeiter. So müssen wir vor dem Wagen stets erst wägen!

Der von uns besprochene Entwurf ist zweifellos gründlich erwogen, und so dürfen wir seiner Einführung ruhig zustimmen. Die Verbesserungen, die er uns bringt, werden unsere Industrie, unsern Export nicht gefährden. Auch die vom Referenten aufgestellten Postulate, die hier verlangten weitergehenden Reformen müssen wir in den nächsten Jahren zu verwirklichen suchen! Das kann geschehen, zum Teil durch selbständiges Vorgehen auf unserem Boden, zum Teil aber durch internationale Abmachungen, welche die Schweiz den andern Staaten vorschlagen soll. Kommen werden diese Reformen sicher und in allen Ländern: Dafür werden sorgen die organisierte Arbeiterschaft und alle human denkenden Gebildeten, so auch nicht zuletzt unsere Schweizer. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. —

b) *Co-Rapporteur: Mr. Bastian,*

Inspecteur des fabriques du Canton de Genève.

M. le Dr Rillet a bien voulu nous demander d'établir un court rapport sur la question, complexe, de l'hygiène de la jeunesse à l'occasion de la revision de la loi fédérale concernant le travail dans les fabriques.

Nous nous placerons sur le terrain pratique, laissant aux médecins-spécialistes le soin de traiter plus à fond cette question de l'hygiène. C'est pourquoi dans l'exposé succinct que nous avons l'honneur de vous présenter, sortirons-nous quelques peu du cadre „hygiène“, sans toutefois laisser de côté la question jeunesse.

Ce rapport n'est en somme que le résumé d'observations faites au cours de notre mandat qui est l'inspection des fabriques dans le canton de Genève.

Il est tout d'abord intéressant de passer en revue les législations des pays qui nous environnent et qui, comme la Suisse, cherchent à restreindre le travail des enfants dans les exploitations industrielles.

Nous commencerons 1° par l'Empire allemand qui a édicté le 1^{er} juin 1891, un code industriel qui a été amendé par les lois des 26 juillet, 30 juin 1900 et par celle du 30 mars 1903. L'entrée des enfants dans les fabriques est tolérée dès l'âge de 12 ans, sauf dans certains Etats qui ont porté la limite à 13 et même 14 ans.

Jusqu'à l'âge de 14 ans révolus, l'enfant ne peut travailler qu'un demi-temps, soit 6 heures. De la 14^e à la 16^e année, le jeune ouvrier ne peut travailler que 10 heures au maximum par jour; le travail de nuit et du dimanche, en principe, lui est interdit.

2° En France, la loi protégeant la jeunesse date du 2 novembre 1892; elle a été amendée par la loi du 30 mars 1900, complétée par de nombreux règlements d'application, circulaires ministérielles, etc.

Il ressort des dispositions législatives ainsi que des règlements d'application, que l'enfant ne peut être admis avant l'âge de 13 ans dans les fabriques. La limite de protection s'étend jusqu'à 18 ans: la journée normale pour les jeunes gens qui n'ont pas atteint l'âge de 18 ans, est réduite à 10 heures. En principe, il est interdit d'occuper les jeunes ouvriers la nuit ainsi que le dimanche.

3° En Italie, suivant la loi du 19 juin 1902, révisée le 7 juillet 1907, l'âge d'admission des enfants à l'usine a été porté à 12 ans. Le maximum de la journée de travail auquel sont astreints les enfants est de 11 heures. La loi n'interdit pas le travail de nuit. Par contre, le travail du dimanche est interdit à tous les travailleurs, même aux adultes.

Pour compléter, nous citerons encore la loi qui est en vigueur en Belgique, considérant l'effort que fait ce pays dans le domaine social.

La loi belge du 13 décembre 1889 fixe à 12 ans l'entrée des jeunes gens à l'usine. Ladurée de la journée normale est de 12 heures,

pour les garçons de 12 à 16 ans et pour les filles de 12 à 20 ans. Le travail de nuit est interdit. Les enfants ont droit à un jour de repos par semaine.

A notre avis, tant que la collectivité ne viendra pas en aide aux familles nombreuses en leur facilitant l'attente du moment où l'enfant mieux développé physiquement pourra entrer dans une exploitation industrielle, on ne saurait songer à porter à 15 ans l'âge d'admission des mineurs dans les fabriques. Cette innovation ne pourrait, pour le moment du moins, être appliquée sans léser les intérêts vitaux des travailleurs.

D'autres raisons encore militent en faveur du „statu quo“, ainsi qu'on le verra plus loin.

La future loi fédérale sur les arts et métiers reformera sans doute les dispositions en vigueur touchant la limite d'âge pour l'entrée des enfants dans les entreprises industrielles et commerciales; mais comme nous ne pouvons prévoir l'accueil que lui réservera le peuple suisse, il nous semble indiqué d'en rester à l'âge de 14 ans.

Car supposant un instant que l'âge d'admission des enfants soit fixé à 15 ans, dans la loi nouvelle sur les fabriques, on se trouverait en présence du fait suivant qui, certainement, se produirait:

Le commerce et la petite industrie non soumis à la loi sur les fabriques seraient assaillis de demandes d'engagement de la part des jeunes enfants qui n'auraient pas atteint l'âge légal et qui seraient libérés par la loi sur l'instruction publique, alors que nos industriels placés sous le régime de la législation sur les fabriques éprouveraient d'énormes difficultés à recruter les éléments nécessaires à la bonne marche de leur entreprise. Il ne manquerait pas de se produire en Suisse, ce qui se produit à l'heure actuelle en France plus particulièrement, une crise de l'apprentissage.

Mais tant que nous ne pouvons prévoir le sort qui sera réservé à la loi, en chantier, sur les arts et métiers, il nous paraît de toute importance d'étudier très attentivement ce sujet, notamment quant à ses conséquences qui pourraient être désastreuses pour la grande industrie.

Il serait pénible, en effet, de voir les jeunes gens désertier les industries auxquelles la loi impose des mesures d'hygiène, de sécurité, etc. et leur voir préférer certains petits ateliers qui, par suite de leur importance relative, échappent à la surveillance et au contrôle de l'autorité, car dans nombre de cantons il n'existe pas de lois protectrices visant la petite industrie.

Cette préférence serait également préjudiciable aux jeunes gens eux-mêmes qui ne pourraient d'une manière rationnelle compléter leurs connaissances pratiques: la grande industrie leur offrant à cette fin beaucoup plus de facilités.

Un autre point qui a aussi bien son importance est celui de la surveillance que ne pourrait exercer à l'égard de leurs enfants le père et la mère qui, ainsi que cela se produit fréquemment, sont retenus à l'atelier par les nécessités de la vie. Il est facile de comprendre que les enfants livrés aux hasards de la rue perdent peu à peu la discipline que l'école leur avait inculquée et, comme conséquence, le goût au travail; ce laisser aller brise ainsi l'élan qui se manifeste dans cette période si importante, parce que décisive, de la vie.

La loi sur les fabriques de 1877 ainsi que le projet de revision, admet à 14 ans révolus l'âge d'admission dans les fabriques.

Au sujet de cette prescription de 14 ans révolus, nous tenons à signaler le fait suivant:

La loi future sur l'instruction publique libérera les écoliers à 14 ans révolus, mais il arrivera certainement que l'âge légal sera atteint par l'enfant pendant la période s'étendant de la fin de l'exercice scolaire à la réouverture des écoles. Il serait utile selon nous de laisser au gouvernement cantonal la latitude de déroger à la prescription contenue dans la loi fédérale, en autorisant l'admission, durant cette période, de jeunes gens auquel il ne manque que quelques semaines, voir même quelques jours pour avoir 14 ans révolus. A l'heure actuelle, le jeune homme ou la jeune fille qui aurait 13 ans et 11 mois par exemple ou même 13 ans 11 mois et 15 jours ne peuvent être admis dans une fabrique soumise à la loi. Il en résulte que les parents placent ailleurs leurs enfants au détriment de l'industrie.

Il serait donc désirable à l'occasion de la revision de la loi sur les fabriques d'adopter le postulat suivant:

„L'autorité cantonale pourra, exceptionnellement, autoriser l'entrée dans les fabriques des jeunes gens n'ayant pas 14 ans révolus, dans les cantons où la loi sur l'instruction publique porte la scolarité obligatoire jusqu'à 14 ans. Les jeunes gens doivent présenter un certificat médical attestant que le travail dont ils seront chargés n'excède pas leurs forces.

Si nous nous permettons d'insister sur ce point c'est qu'il arrive parfois que des jeunes gens d'âge plus tendre sont astreints dans le

commerce et dans l'industrie à des travaux qui ne sont pas en rapport avec leurs forces.

Nous demandons aussi le certificat médical qui, selon notre opinion, présente le maximum de sécurité que l'on peut exiger. Cependant ce certificat ne devrait pas seulement constater le développement physique mais tenir compte également de la conformation de l'enfant en vue de la profession qu'il veut embrasser.

Dans notre canton, en application de la loi sur le travail des mineurs, du 25 novembre 1899, aucun mineur ne peut entrer en apprentissage s'il ne présente un certificat médical attestant qu'il a les aptitudes physiques nécessaires pour la profession à laquelle il se destine.

Il a été établi à cet effet un formulaire qui nous paraît devoir servir de type pour l'application de la loi sur les fabriques.

Ce certificat recommande entre autre aux médecins d'apporter une attention spéciale aux risques et dangers inhérents au métier auquel se destine le candidat. Il signale en particulier les points suivants :

Développement physique général, musculature, difformités, acuité visuelle et auditive, système nerveux, voies respiratoires (et spécialement pour les garçons, la prédisposition aux hernies), etc.

Nous ne voulons pas terminer sans donner un aperçu de la question de l'apprentissage qui n'a été qu'effleurée dans la revision de la loi sur les fabriques (art. 63) et nous baserons notre étude sur les efforts qui ont été faits dans le canton de Genève :

Tout d'abord, rappelons la disposition donnée à l'art. 63 de la loi projetée : „L'apprentissage sera réglé par un contrat écrit“. Cette disposition constitue un sérieux avantage sur la loi actuelle concernant le travail dans les fabriques. Elle sera heureusement complétée par les 2^{me} et 3^{me} alinéas de l'art 325 du Code des Obligations, adopté par les Chambres fédérales et publié le 5 avril dernier; le délai d'apposition échoit le 4 juillet prochain, et il est fort probable qu'il ne sera pas utilisé.

Ces alinéas sont ainsi rédigés :

„Le contrat doit renfermer les clauses nécessaires sur la nature et la durée de l'apprentissage et des services à fournir, sur le nombre des heures de travail quotidien ainsi que sur l'entretien ou d'autres prestations; il détermine également le temps d'essai“.

„L'observation de ces règles est contrôlée par l'autorité compétente“.

Nous souscrivons pleinement à cette réforme qui nous paraît quelque peu timide en regard des efforts faits dans beaucoup de cantons suisses en vue d'améliorer l'apprentissage.

A Genève, la loi sur le travail des mineurs dont nous avons fait mention traite plus spécialement des mineurs apprentis.

Le législateur genevois a tenu à déterminer la notion „Apprenti“. Il exige l'inscription sur un registre spécial de toute jeune personne placée par l'autorité paternelle ou tutélaire chez un patron ou maître d'état pour y apprendre une profession ou un métier. Les conditions de l'apprentissage rédigées en la forme écrite doivent aussi être communiquées à l'autorité cantonale, ainsi que tout changement pouvant survenir au cours de l'apprentissage.

Un temps d'essai d'un mois est prévu pendant lequel l'une ou l'autre des parties peut résilier le contrat, sans autre.

L'inscription doit mentionner :

1° Les noms, prénoms, date de naissance et nationalité de l'apprenti, ainsi que les écoles qu'il a fréquentées.

2° Les noms, prénoms, profession et domicile du patron ou maître d'état.

3° Les noms, prénoms et domicile de celui qui exerce l'autorité paternelle ou tutélaire.

4° La durée de l'apprentissage.

Aucun apprenti ne peut être inscrit s'il n'a atteint l'âge de 13 ans révolus et ne présente un certificat médical attestant qu'il a les aptitudes physiques nécessaires pour la profession à laquelle il se destine.

Dans son chapitre II. la loi traite des devoirs des patrons et énumère les obligations d'un chef d'établissement à l'égard de son apprenti, et au chapitre III. indique quels sont, par contre, les devoirs de l'apprenti à l'égard de son employeur : respect, fidélité, obéissance, etc.

La surveillance des apprentis fait l'objet du chapitre IV. Cette surveillance est exercée directement par l'autorité cantonale secondée par des commissions d'apprentissage relevant de la Commission centrale des Prud'hommes. Nous ne croyons pas être dans l'erreur en affirmant que Genève, en ce qui concerne la surveillance des apprentis, a fait le plus gros effort.

A l'effet de constater les connaissances acquises par l'apprenti au cours de son temps passé chez celui qui s'était engagé à le rendre apte selon ses capacités, il a été institué des examens, qui ont lieu chaque année par les soins de l'Etat.

Il est décerné des primes à ceux des apprentis qui obtiennent des résultats satisfaisants, de même il peut en être accordé à ceux des patrons qui apportent des soins particuliers à la formation des apprentis.

Des bourses sont également prévues pour les jeunes gens qui manifesteraient des aptitudes spéciales.

Pour l'organisation des examens, il est désigné des jurés choisis parmi les patrons et les ouvriers de la profession de l'apprenti.

Il est question de compléter utilement cette loi sur le travail des mineurs par des dispositions instituant des cours professionnels commerciaux et industriels qui seraient rendus obligatoires, afin d'atteindre tous les apprentis.

Certaines lacunes constatées lors des examens de fin d'apprentissage rendent cette institution nécessaire afin de former des ouvriers de plus en plus capables.

Comme on vient de le voir, cette question de l'apprentissage continue à préoccuper à juste titre le législateur genevois.

Les cantons de la suisse romande ont formés des offices d'apprentissage qui se réunissent en conférences périodiques à l'effet d'étudier les conditions d'améliorations des apprentissages; des dispositions ont été adoptées concernant les examens; il a été élaboré des programmes qui sont des monographies indiquant pour chaque profession quelles sont les matières que doit apprendre l'apprenti dans le cours de sa formation et les connaissances sur lesquelles il sera interrogé aux examens. Ces publications remises aux parents, aux patrons et aux commissaires de surveillance sont très utiles, en ce sens, qu'elles leur permettent de s'assurer que l'apprentissage suit son cours normal et que l'apprenti apprend effectivement sa profession d'une manière progressive.

Comme conclusion, nous émettons le vœu que la loi sur les fabriques, pendante devant les Chambres fédérales, soit utilement complétée en ce qui regarde la protection de la jeunesse ouvrière, par des dispositions inspirées des efforts faits dans certains cantons, en particulier dans celui de Genève, en vue de l'amélioration de l'apprentissage.